

B E G R Ü N D U N G

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) zur Satzung der

Gemeinde Wees
Amt Langballig
Kreis Schleswig-Flensburg

über die

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 - Westanbindung Süd -

für das Gebiet nördlich der Bebauung der *Dorfstraße*, westlich der *Kaschestraße*, östlich der K 92 (*Glücksburger Straße*).

Der Bebauungsplan Nr. 8 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wees am 11.03.1992 als Satzung beschlossen. Mit Datum vom 13.06.1992 ist der Bebauungsplan nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung in Kraft getreten.

Mit der Realisierung der Planungsabsichten des Bebauungsplanes Nr. 8 wurde begonnen. Die Erschließungsmaßnahmen sind abgeschlossen. In den Mischgebieten konnten erste bauliche Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden. Das *Dorfzentrum* befindet sich in der Erstellung.

Gegenstand dieser Satzungsänderung ist die Aufhebung der *Örtlichen Bauvorschriften* nach § 82 der Landesbauordnung, Text: Teil B.

Die Ziffer 2.2: "Das Mauerwerk muß mind. 50 % der Gesamtaußenwandfläche betragen." wird aufgehoben.

Mit dieser Planänderung wird ein größerer Gestaltungsfreiraum geschaffen, der u.a. auch die Errichtung von Gebäuden ermöglicht, deren sichtbare Außenwandflächen insgesamt im Material *Holz* gestaltet werden:

Entsprechend den geänderten gestalterischen Zielvorstellungen der Gemeinde ist die Änderung der Satzung städtebaulich vertretbar. Aufgrund der Planänderung sind negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht zu befürchten.

Die von der Planänderung nicht berührten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Wees gelten weiterhin.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.10.1994 gebilligt.

Wees, den

